



## GLEICHSTELLUNG AN DER JGU

### Information

#### **Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche/der künstlerischen Hochschulen**

Der Fachbereichsrat (FBR) bzw. Rat der künstlerischen Hochschule (RkH) bestellt für die Dauer von drei Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin(nen). An Stelle einer Stellvertretung können auch zwei gleichberechtigte Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden. Darüber hinaus kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragten für bestimmte Aufgaben weitere Stellvertreterinnen bestellen. Es können nur weibliche Hochschulbedienstete bestellt werden.

Es gibt keine Vorschrift, wie die Wahl zu erfolgen hat. Denkbar sind zwei Möglichkeiten:

- „bottom-up“: Einberufung einer Frauen-Vollversammlung des Fachbereichs (alle Statusgruppen) durch die noch amtierende Gleichstellungsbeauftragte. Die Vollversammlung schlägt dem FBR oder dem RkH eine Kandidatin zur Bestellung vor.
- „top-down“: Voransprache von Kandidatinnen durch den Dekan oder die Dekanin.

Im Anschluss erfolgt die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten durch den FBR oder den RkH.

Die Bestellung muss der Dienststelle (dem Präsidenten) schriftlich mitgeteilt werden. Nach der Zustimmung des Personalrates ist das Verfahren abgeschlossen.

#### Grundlagen

§ 72 (5) Hochschulgesetz RLP (HochSchG)

§§ 37-39 Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität